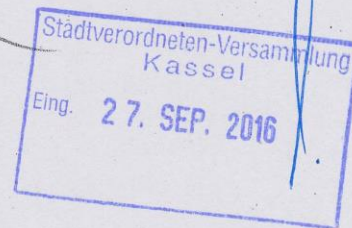
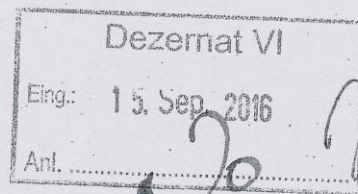


Umwelt - u. Naturschutz

- 67 -

Kassel, 12. September 2016  
Herr Henke, ☎ 30 49



- VI -

Ausschuss für Umwelt und Energie am 22. September 2016  
Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER + PIRATEN zur direkten Überweisung in den Ausschuss für  
Umwelt und Energie  
„Emissionen im Gewerbegebiet Langes Feld“  
Vorlage Nr. 101.18.221

Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

1. Zu welchen Branchen zählen die Interessenten für die Gewerbeflächen im Langen Feld, für die ein Kaufvertrag angebahnt wird oder eine Reservierung vorgenommen wurde?
2. Mit welchen Emissionen von Luftschadstoffen, insbesondere für Stickoxide und Feinstaub, rechnet die Stadt durch die Neuansiedlungen? Was sind dabei die wichtigsten Quellen?
3. Sind für die geplanten Nutzungen voraussichtlich Ausnahmegenehmigungen, wie unter Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen genannt, nötig?
4. In welcher Form werden die Neuansiedlungen Eingang in den Luftreinhalteplan für die Stadt Kassel finden?

Stellungnahme:

*1. Zu welchen Branchen zählen die Interessenten für die Gewerbeflächen im Langen Feld, für die ein Kaufvertrag angebahnt wird oder eine Reservierung vorgenommen wurde?*

Die Stadt Kassel ist zurzeit in Gesprächen mit mehreren Interessenten, die sich eine Ansiedlung auf dem „Langen Feld“ vorstellen könnten. Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, kann hierüber keine Auskunft erteilt werden

*2. Mit welchen Emissionen von Luftschadstoffen, insbesondere für Stickoxide und Feinstaub, rechnet die Stadt durch die Neuansiedlungen? Was sind dabei die wichtigsten Quellen?*

Der rechtsverbindliche Bebauungsplans Nr. VIII/73 „Langes Feld“ setzt gem. § 9 (1) BauGB (Baugesetzbuch) Flächen als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) und als „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO fest.

Darüber hinaus finden sich im Bebauungsplan gem. § 1(4) BauNVO detaillierte Festsetzungen zu den Abstandsklassen auf der Grundlage der Abstandliste des Landes NRW vom 06.06.2007. Es wird für jede Teilfläche des Bebauungsplanes detailliert festgesetzt, welche Betriebe und Anlagen der o.g Liste zulässig oder nicht zulässig sind. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist von allen emittierenden Betreibern nachzuweisen.

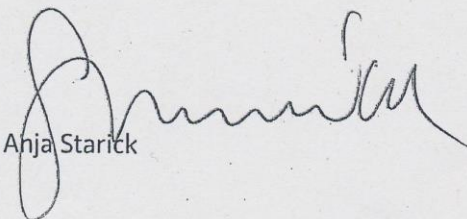
Bevor Bauanträge oder gegebenenfalls Genehmigungsanträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt worden sind, können keine Aussagen zu der Höhe der Emissionen und zu den Hauptquellen gemacht werden.

*3. Sind für die geplanten Nutzungen voraussichtlich Ausnahmegenehmigungen, wie unter Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen genannt, nötig?*

Derzeit (Stand: 25.08.2016) liegen dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz noch keine Bauanträge für das „Lange Feld“ vor. Daher können leider keine Informationen dazu übermittelt werden, ob von den Ausnahmeregelungen in den Festsetzungen unter Ziff. 1.3. Gebrauch gemacht werden muss. Grundsätzlich können Ausnahmen nur für Anlagen der nächsten niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten denen der zulässigen Anlagen entsprechen. Für das gesamte Plangebiet wird festgeschrieben, dass die Betriebe durch Gutachten nachweisen müssen, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Prüfung des Immissionsschutzes im Baugenehmigungsverfahren nicht vernachlässigt wird.

*4. In welcher Form werden die Neuansiedlungen Eingang in den Luftreinhalteplan für die Stadt Kassel finden?*

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel wird zurzeit vom Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) erarbeitet. In dem Plan werden die Emissionen der vorhandenen Anlagen berücksichtigt. Zukünftige und noch nicht bekannte Anlagen können nicht berücksichtigt werden.

  
Anja Starick